

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin

22 F 5612/16

Herrn

13088 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90245-159

Telefax: 030 90245-140

Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle

Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

22 F 5612/16

Datum

16.11.2017

_____wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr _____

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Kissingenstraße 5 - 6
13189 Berlin

Fahrverbindung
S-Bf Pankow (S2, S6)
U-Bf Pankow (U2)
Bus X 54, 250, 255/Tram M1, M50
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF

Kommunikation
Telefon:
030 90245-0
Telefax:
030 90245-140

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Az.: 22 F 5612/16



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
13088 Berlin
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

Eleonore Wolf, Peter-Vischer-Straße 16, 12157 Berlin

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
13088 Berlin

Mutter:

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17m-s

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 15.11.2017 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters, datiert 04.10.2017, eingegangen bei Gericht am 04.11.2017, gegen meine Person als Abteilungsrichterin der Abteilung 22 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das vorliegende Ablehnungsgesuch ist nicht zulässig, weswegen es gleichzeitig auch ohne die Abgabe einer gesonderten dienstlichen Äußerung gemäß § 44 Abs. 3 ZPO entscheidungsreif ist. Unzulässig ist ein Ablehnungsgesuch, wenn es zur Verschleppung eines Verfahrens und damit rechtsmissbräuchlich erhoben wird (Zöller-Vollkommer, Rz. 4 zu § 45 ZPO). Da das Ablehnungsgesuch offensichtlich unzulässig und offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, kann es durch die betroffene Richterin selbst zurückgewiesen werden.

Die rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Ablehnungsrechts durch den ablehnenden Kindesvater ergibt sich, wie bereits das Amtsgericht Pankow/Weißensee in der den Ablehnungsantrag des Kindesvaters zurückweisenden Entscheidung vom 30.5.2017 im Verfahren 5 AR 29/17. ABL/ 22 F 9974/16 ausgeführt hat, hier allein aus der Zahl der von ihm erhobenen Ablehnungsgesuche. Dabei waren sämtliche Ablehnungsgesuche gegen die zuständige Abteilungsrichterin -und mit einer Ausnahme auch gegen die bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee für die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche zuständigen Richter- entweder unbegründet oder bereits unzulässig.

Durch die Vielzahl der Ablehnungsgesuche allein im vorliegenden einstweiligen Anordnungsverfahren, das bereits seit dem 18.06.2016 anhängig ist, hat er bisher den Abschluss des Verfahrens verhindert. Das Verfahren ist nicht abgeschlossen, weil die anberaumte mündliche Verhandlung aussteht. Diese dient vorliegend der Ermittlung des Kindeswohls, vgl. § 1697a BGB im Rahmen der Überprüfung der einstweiligen Anordnung vom 31.07.2017.

In der Gesamtschau ergibt sich die systematische Absicht des Kindesvaters, jeglichen Fortgang des Verfahrens in der Sache zu verhindern.

Es liegt eine offensichtliche Unzulässigkeit und offensichtliche Rechtsmissbräuchlichkeit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von 2 Wochen** (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Kissingenstraße 5-6
13189 Berlin

oder bei dem

Kammergericht Berlin
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 16.11.2017.

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.11.2017

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin
22

Herrn
Ramon Wellmann
Smetanastraße 32
13088 Berlin

für Rückfragen
Telefon: 030 90245-159
Telefax: 030 90245-140
Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
22 F 5612/16

Datum
16.11.2017

Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Wellmann,
die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsanwälte Freitag & Myritz • Berliner Allee 96 • 13088 Berlin

Amtsgericht Pankow/Weißensee
-Familiengericht-
Kissingenstr. 5-6
13189 Berlin

Berliner Allee 96
13088 Berlin

Tel.: 030 / 960 60 95 - 0

Fax.: 030 / 960 60 95 - 22

e-mail: freitag.myritz@t-online.de

Berlin, 08.11.2017
Az.: 6681/17m-h

in Kooperation mit:
Rechtsanwälte Schumertl
Perchtinger Strasse 6
81379 München

In der Familiensache

mdj. Wilhelmine Stein
22 F 5612/16

Hier: Antrag auf Ordnungsgeld

wird beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Es gibt keinen Grund für den Erlass eines Ordnungsgeldes. Die vorgetragene(n) Vorwürfe sind insgesamt nicht zutreffend. Die Frage der vom Vater erhobene(n) Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 04.09.2017 ist bereits schriftsätzlich erläutert worden, es liegt der Polizeibericht vor und auch die Stellungnahme des Jugendamtes. Es ist nichts passiert.

Die Kindesmutter hat keine sexuellen Handlungen an dem Kind vorgenommen und auch nicht in irgendeiner Form auf das Kind eingewirkt.

Die Frage der Bekleidung von Wilhelmine ist eine Auseinandersetzung, die sich seit längerem zwischen den Eltern hinzieht. Es hat dazu auch schon Versuche von Gesprächen über das Jugendamt gegeben.

Die Kindesmutter stellt immer wieder fest, dass zu den Umgangsterminen nicht ausreichend Kleidung vorrätig ist. Sie überprüft dies gemeinsam mit einer Kita-Erzieherin, auch diese findet Sachen nicht.

Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00 Konto-Nr. 1813 034 105
BIC: BELADEV3333
IBAN: DE34 1005 0000 1813 0341 05

Commerzbank
BLZ 120 800 00 Konto-Nr. 40 620 208 00
BIC: DRESDEFF120
IBAN: DE73 1208 0000 4062 0208 00

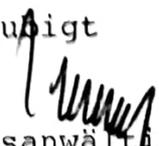
Die Kindesmutter musste auch feststellen, dass Wilhelmine mit Schuhen läuft, die mehrere Nummern zu groß sind.

Dies alles ist nicht Gegenstand eines Ordnungsgeldverfahrens, sondern der Hauptsache.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez.
Myritz
Rechtsanwältin

beglaubigt


Rechtsanwältin

Rechtsanwälte

Beglaubigte Abschr

in Freitag
Anwalt für Bau- und Architektenrecht -

Cornelia Myritz
- Fachanwältin für Familienrecht -

Rechtsanwälte Freitag & Myritz • Berliner Allee 96 • 13088 Berlin

Amtsgericht Pankow/Weißensee
-Familiengericht-
Kissingenstr. 5-6
13189 Berlin

Berliner Allee 96
13088 Berlin

Tel.: 030 / 960 60 95 - 0
Fax.: 030 / 960 60 95 - 22

e-mail: freitag.myritz@t-online.de

in Kooperation mit:
Rechtsanwälte Schumertl
Perchtinger Strasse 6
81379 München

Berlin, 08.11.2017
Az.: 6681/17m-h

In der Familiensache

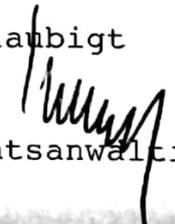
mdj. Wilhelmine Stein
22 F 5612/16

erlauben wir uns, höflichst an die Entscheidung über den
hiesigen Verfahrenskostenhilfeantrag vom 23.08.2017 zu
erinnern.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez.
Myritz
Rechtsanwältin

beglaubigt


Rechtsanwältin

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin
22

Herrn
Ramon Wellmann
Smetanastraße 32
13088 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90245-159
Telefax: 030 90245-140
Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
22 F 6137/17

Datum
15.11.2017

Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Wellmann,

da trotz des gerichtlichen Hinweises vom 04.10.2017, gefertigt am 05.10.2017, bis heute keine Reaktion erfolgte, war auf die unter dem nicht existenten Aktenzeichen 22 F 6157/17 eingereichten Verzögerungsrügen vom 29.09.2017 nichts zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.11.2017

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Hausanschrift
Kissingenstraße 5 - 6
13189 Berlin

Fahrverbindung
S-Bhf Pankow (S2, S8)
U-Bhf Pankow (U2)
Bus X 64, 250, 255/Tram M1, M50

Bankverbindung
Postbank Berlin
Konto der Kostenanziehungsstelle der Justiz (KEJ)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08

Kommunikation
Telefon
030 90245-0
Telefax

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingerstraße 5-6, 13189 Berlin
22

Herrn
Ramon Wellmann
Smetanastraße 32
13088 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90245-159
Telefax: 030 90245-140
Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
22 F 6137/17

Datum
16.11.2017

Stein, Wilhelmine wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr Wellmann,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen
Az.: 22 F 6137/17



Beschluss

In der Familiensache

Wilhelmine Stein, geboren am 05.08.2013, Staatsangehörigkeit: deutsch, Smetanastraße 32, 13088 Berlin
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

Ramon Wellmann, geboren am 05.12.1974, Staatsangehörigkeit: deutsch, Smetanastraße 32, 13088 Berlin

Mutter:

Corina Stein, geboren am 28.05.1974, Staatsangehörigkeit: deutsch, Retzbacher Weg 22, 13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17m-s

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 15.11.2017 beschlossen:

Die Verfahren 22 F 5612/16 und 22 F 6137/17 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden. Sie betreffen denselben Verfahrensgegenstand. Das Verfahren 22 F 5612/16 führt.

Der Beschluss ist nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar.

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht